

SATZUNG

zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Vierten Änderung - Ersetzungssatzung - vom 24. März 2025

(Fünfte Änderung)

vom 10. November 2025

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Nr. 6, 93 Absatz 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl., S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl., S. 1989, 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl., S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl., S. 473, 475) und der §§ 1 bis 4 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 10. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Vierten Änderung - Ersetzungssatzung - vom 24. März 2025 (Fünfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die gesamte jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich je Grundstück gemäß nachfolgender Tabelle

Bei einem Grundstück mit	beträgt die Bereitstellungsgebühr (netto)	jährlich (netto)	jährlich (brutto)
1 Einheit	135,84 Euro je Einheit	135,84 Euro	145,35 Euro
2 Einheiten	105,84 Euro je Einheit	211,68 Euro	226,50 Euro
3 Einheiten	95,84 Euro je Einheit	287,52 Euro	307,65 Euro
4 Einheiten	90,84 Euro je Einheit	363,36 Euro	388,80 Euro
5 Einheiten	87,84 Euro je Einheit	439,20 Euro	469,94 Euro
6 Einheiten	85,84 Euro je Einheit	515,04 Euro	551,09 Euro

7 Einheiten	84,41 Euro je Einheit	590,87 Euro	632,23 Euro
8 Einheiten	83,34 Euro je Einheit	666,72 Euro	713,39 Euro
9 Einheiten	82,51 Euro je Einheit	742,59 Euro	794,57 Euro
10 Einheiten	81,84 Euro je Einheit	818,40 Euro	875,69 Euro

Im Übrigen berechnet sich die Bereitstellungsgebühr je Grundstück nach folgender Formel

$$B = (60,00 \text{ Euro/WE} + 75,84 \text{ Euro}) \times \text{WE (netto)}$$

$$B = (64,20 \text{ Euro/WE} + 81,15 \text{ Euro}) \times \text{WE (brutto)}$$

In dieser Formel bedeutet:

- B: jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück
- WE: Anzahl der Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte auf einem Grundstück.“

2. § 15 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die jährliche Zählergebühr ergibt sich bei einer Zählergröße gemäß Spalte 1 aus Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle:

Zählergröße	zählerbasierte Grundgebühr Euro/Zähler (netto)	zählerbasierte Grundgebühr Euro/Zähler (brutto)
Wohnungswasserzähler (WOWZ)	25,00	26,75
On ≤ 2,5	28,33	30,31
On 6	40,00	42,80
On 10	53,33	57,06
On 15	70,00	74,90
On 40	153,33	164,06
On 60	220,00	235,40
On 150	520,00	556,40“

Artikel 2

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt pro m³ 1,82 Euro (netto) und 1,95 Euro (brutto).“

Artikel 3

Anhang II wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang II: Gebührenverzeichnis für Zusatzleistungen i. S. d. § 16a
Wasserversorgungssatzung

	Zusatzleistung	Gebühr in €	
		netto	brutto
1.	Jede gewünschte Zwischenabrechnung des Verbrauchs außerhalb der jährlichen Turnusabrechnung a) Ablesung durch Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer b) Ablesung durch die Stadt Kassel oder von ihr Beauftragte	22,40 56,05	26,66 66,71
2.	Jede Sperrung des Anschlusses auf Grundlage des § 13 der Satzung	66,70	66,70
3.	Die Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung	78,47	83,96
4.	Jede vergebliche Anfahrt zur Verbrauchsstelle nach Terminvereinbarung oder -ankündigung	28,03	29,99
5.	Jede Inbetriebsetzung, sofern nicht in § 6 Abs. 2 ausgenommen	106,00	113,42
6.	Jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Zählernachplombierung	58,70	58,70
7.	Jede Feststellung einer unangemeldeten Wasserentnahme	44,84	44,84
8.	Nutzung eines Hydranten-Standrohres (Gebühr pro Tag unabhängig vom Durchfluss)	2,53	2,71
9.	Ausleihung eines Hydranten-Standrohres (Grundgebühr pro Ausleihung)	68,00	80,92
10.	Jeder Zwangseinzug von Hydranten-Standrohren	78,51	78,51

Bei Verlust oder Beschädigung des Standrohres hat der Wasserabnehmer die Kosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung ggf. unter Anrechnung des Restwertes zu erstatten.“

Artikel 3

Anhang III wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang III: Einheitssätze für die Herstellung von oder Arbeiten an Standardanschlüssen i.S.d. § 24 Abs. 3 dieser Satzung

1.	Maßnahme Erstmaliger Anschluss eines Grundstücks oder Gebäudes an das Trinkwassernetz der Stadt Kassel oder vollständige Neuherstellung der Anschlussleitung auf Veranlassung des Anschlussnehmers.		
1.1	wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird: Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, der an das zu versorgende Grundstück angrenzt. Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten zum Bau der Gebäudeeinführung auf dem angeschlossenen Grundstück, einschließlich der Herstellung einer äußerlichen Abdichtung, sofern keine großflächige Bearbeitung der Grundmauer oder Bodenplatte erforderlich ist. Verlegung ohne Kombination mit Hausanschlüssen der Strom- und Gasversorgung. Einschließlich Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung und Nebenleistungen. Der Einheitssatz gilt für Hausanschlüsse, die in gerader Linie straßenseitig in unterkellerte und nichtunterkellerte Gebäude eingeführt werden können.		
	Leistung	Gebühr in €	
		netto	brutto
1.1.1	Nennweite bis da 50 x 4,6 mm	4.102,00	4.389,14
1.1.2	Nennweite da 63 x 5,8 mm	4.204,00	4.498,28
1.1.3	Bei vollständig bauseits ausgeführten Erd- und Oberflächenarbeiten in Grundstück und Straße	1.641,00	1.755,87
1.2	Länge im nicht öffentlichen Bereich	Gebühr € / Meter	
		netto	brutto
1.2.1	Vollständige Leistung durch die Stadt Kassel mit Erd- und Oberflächenarbeiten, mit einfachem bis mittlerem Anspruch (keine Mosaikpflasterflächen, Terrassen mit Unterbau, gestaltete Beetanlagen usw.) für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	168,00	179,76
1.2.2	Verlegung der Rohrleitung in Graben des Antragstellers, einschließlich Verfüllung der Leitungszone mit Sand zum Schutz der Rohrleitung für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	131,00	140,17
1.2.3	Verlegung der Rohrleitung in fachgerechter, gas- und druckdichter Schutzrohranlage des Antragstellers gemäß Verlege-Richtlinie der Stadt Kassel	17,00	18,19
1.3.	Erstmaliger Anschluss eines wie in Position 1.1 beschriebenen Wasseranschlusses, jedoch in Kombination mit Hausanschlüssen der		

	Strom- und Gasversorgung selben Zeitpunkt, in einem gemeinsamen Graben. Einschließlich anteiliger Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung und Nebenleistungen.		
	Leistung	Gebühr €	
		netto	brutto
1.3.1	Nennweite bis da 50 x 4,6 mm	3.184,00	3.406,88
1.3.2	Nennweite da 63 x 5,8 mm	3.272,00	3.501,04
1.3.3	Bei bauseits ausgeführten Erd- und Oberflächenarbeiten in Grundstück und Straße	1.602,00	1.714,14
1.4	Länge im nicht öffentlichen Bereich	Gebühr € / Meter	
		netto	brutto
1.4.1	Vollständige Leistung durch die Stadt Kassel mit Erd- und Oberflächenarbeiten, mit einfachem bis mittlerem Anspruch (keine Mosaikpflasterflächen, Terrassen mit Unterbau, gestaltete Beetanlagen etc.) für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	121,00	129,47
1.4.2	Verlegung der Rohrleitung in Graben des Antragstellers, einschließlich Verfüllung der Leitungszone mit Sand zum Schutz der Rohrleitung für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	95,00	101,65
1.4.3	Verlegung der Rohrleitung in fachgerechter, gas- und druckdichter Schutzrohranlage des Antragstellers gemäß Verlege-Richtlinie der Stadt Kassel	17,00	18,19
1.5	Herstellung eines Bauwasseranschlusses, dessen wesentlicher Teil zu einem späteren Zeitpunkt für den dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden soll, als Zulage zu den Grundpositionen	752,00	804,64
1.6	Zusatzgebühr zu den Positionen 1.1. und 1.3 für die Herstellung eines Zählerschachtes anstelle der Einführung in das Gebäude	567,00	606,69
2.	Maßnahme Erneuerung einer Wasseranschlussleitung, die vor dem 1. April 1980 errichtet wurde oder aus sonstigem Grund in der Unterhaltungspflicht des Anschlussnehmers liegt, einschließlich Anbindung an das Trinkwassernetz der Stadt Kassel und Herstellung des Anschlusses bis einschließlich der Hauptabsperrarmatur im Gebäude. Erd-, Oberflächen und Rohrleitungsarbeiten zum Bau der Gebäudeeinführung an der gleichen Stelle auf dem angeschlossenen Grundstück, einschließlich der Herstellung einer äußerlichen Abdichtung, sofern keine großflächige Bearbeitung der Grundmauer oder Bodenplatte erforderlich ist. Verlegung ohne Kombination mit Hausanschlüssen der Strom- und Gasversorgung. Einschließlich Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung und Nebenleistungen.		

	Leistung	Gebühr €	
		netto	brutto
2.1.1	Nennweite bis da 50 x 4,6 mm	2.593,00	2.774,51
2.1.2	Nennweite da 63 x 5,8 mm	2.660,00	2.846,20
2.1.3	Bei bauseits ausgeführten Erd- und Oberflächenarbeiten in Grundstück und Straße	1.776,00	1.900,32
2.2	Länge im nicht öffentlichen Bereich	Gebühr € / Meter	
		netto	brutto
2.2.1	Vollständige Leistung durch die Stadt Kassel mit Erd- und Oberflächenarbeiten, mit einfachem bis mittlerem Anspruch (keine Mosaikpflasterflächen, Terrassen mit Unterbau, gestaltete Beetanlagen etc.) für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	168,00	179,76
2.2.2	Verlegung der Rohrleitung in Graben des Antragstellers, einschließlich Verfüllung der Leitungszone mit Sand zum Schutz der Rohrleitung für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	131,00	140,17
2.2.3	Verlegung der Rohrleitung in fachgerechter, gas- und druckdichter Schutzrohranlage des Antragstellers gemäß Verlege-Richtlinie der Stadt Kassel	17,00	18,19
2.3	Länge im nicht öffentlichen Bereich je angefangenem Meter bei Erneuerungen der Wasseranschlussleitung wie in Position 2.1 beschriebenen, jedoch in Kombination mit Hausanschlüssen der Strom- und Gasversorgung zum selben Zeitpunkt, in einem gemeinsamen Graben je angefangenem Meter	Gebühr € /Meter	
		netto	brutto
2.3.1	Vollständige Leistung durch die Stadt Kassel mit Erd- und Oberflächenarbeiten, mit einfachem bis mittlerem Anspruch (keine Mosaikpflasterflächen, Terrassen mit Unterbau, gestaltete Beetanlagen etc.) für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	121,00	129,47
2.3.2	Verlegung der Rohrleitung in Graben des Antragstellers, einschließlich Verfüllung der Leitungszone mit Sand zum Schutz der Rohrleitung für Nennweiten bis da 63 x 5,8 mm	95,00	101,65
	Verlegung der Rohrleitung in fachgerechter, gas- und druckdichter Schutzrohranlage des Antragstellers gemäß Verlege-Richtlinie der Stadt Kassel	17,00	18,19

3.	Maßnahme Beseitigung / Stilllegung eines Wasserhausanschlusses		
		Gebühr €	
		netto	brutto
3.1	Bis da 63 x 5,8mm inklusive aller Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten in befestigten Flächen (Bitumen oder Pflaster)	2.641,00	2.825,87
3.2	Bis da 63 x 5,8 mm inklusive aller Erd-, Oberflächen- und Rohrleitungsarbeiten in nicht befestigten Flächen	2.068,00	2.212,76
3.3	Bis da 63 x 5,8 mm ohne Erd- und Oberflächenarbeiten	516,00	552,12
4	Maßnahme Reparatur einer Anschlussleitung, die vor dem 1. April 1980 errichtet wurde oder aus sonstigem Grund in der Unterhaltungspflicht des Anschlussnehmers liegt, ohne Herstellung einer neuen Mauerdurchführung. Austausch bis zu einer Länge von 2 Meter oder durch Setzen einer Rohrbruchselle. Rohrbauleistung einschließlich Material. Der erforderliche Tiefbau für diese Arbeit wird nicht pauschaliert und ist nach ausgewiesenem Aufwand zu erstatten.		
		Gebühr €	
		netto	brutto
4.1	Reparatur einer Rohrleitung bis da 63 x5,8 mm, oder DN 50, Innendurchmesser bis 53 mm bis zu einer Länge von 2 m	847,00	906,29
4.2	Herstellen einer Notverbindung durch Schlauchverbindung, sofern aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen keine sofortige Reparatur, Teilauswechslung oder Erneuerung der Anschlussleitung erfolgen kann für maximal 14 Tage	617,00	660,19
		Gebühr €/ Meter	
		netto	brutto
4.3	Mehrlänge Reparatur einer Rohrleitung aus Pos 4.1 als Zulage zu dieser Position	17,00	18,19"

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Kassel, den

12.11.25

Stadt Kassel – Der Magistrat



Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister